

Gemeinderatssitzung
am 05.02.2020



Öffentlicher Teil
Vorlage 2020-02-03

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 690.24

TOP 3

Stellungnahme der Gemeinde Rheinhausen als betroffene Belegenheitsgemeinde und Träger öffentlicher Belange zu dem vom Land Baden-Württemberg beantragten Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraums Wyhl/Weisweil im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Das Land Baden-Württemberg hat im Dezember 2018 die Antragsunterlagen zum Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraums Wyhl/Weisweil beim Landratsamt Emmendingen als zuständige Planfeststellungsbehörde eingereicht. Die 29 Ordner umfassende Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.11.2019 bis zum 24.01.2020 auch im Bürgermeisteramt Rheinhausen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis Freitag, den 07.02.2020, Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen. Als naturschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen ist die Durchführung von so genannten ökologischen Flutungen Teil des Antrags.

B Lösung

Die Gemeinde Rheinhausen hat ihre Einwendungen gegen das geplante Vorhaben als betroffene Belegenheitsgemeinde wie auch als Träger öffentlicher Belange geltend zu machen.

Der Beschlussvorschlag sieht die Ablehnung des vom Land Baden-Württemberg beantragten Vorhabens im Detail vor, insbesondere die Ablehnung der beantragten so genannten ökologischen Flutungen.

Weitere Einwendungspunkte werden in den nächsten Tagen in einer Anlage zu dieser Beschlussvorlage zusammengestellt und den Mitgliedern des Gemeinderates nach Fertigstellung nachgereicht.

C Alternativen

– Ergänzung um weitere Einwendungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Keine.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Zusammenstellung einzelner Einwendungen (wird nachgereicht).

G Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Rheinhausen trägt den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhalteraums Wyhl/Weisweil aus Solidarität mit den Rheinunterliegern für den echten Hochwasserfall im Grundsatz mit. Die vom Vorhabenträger vorgelegten Planungen über den Bau und den Betrieb des Hochwasserrückhalteraums Wyhl/Weisweil lehnt die Gemeinde Rheinhausen jedoch im Detail ab. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig für die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen in Form von so genannten ökologischen Flutungen.

2. Die Gemeinde Rheinhausen fordert hinsichtlich etwaig erforderlicher Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine mindestens fünfjährige Erprobung der ökologischen Schlutenlösung, die von einem fachlichen Monitoring zu begleiten ist. Sollte das gutachterlich festzustellende Ergebnis der Erprobung der ökologischen Schlutenlösung sein, dass die ökologische Schlutenlösung nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine hinreichende Vermeidungsmaßnahme gegenüber Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Hochwasserrückhaltung und gleichzeitig eine hinreichende Ersatzmaßnahme für die durch sie selbst bewirkten Eingriffe darstellt, ist die ökologische Schlutenlösung anstelle von ökologischen Flutungen dauerhaft umzusetzen. Darüber ist zwischen dem Land Baden-Württemberg als Vorhabenträger und den Belegenheitsgemeinden sowie der Bürgerinitiative „Polder Wyhl/Weisweil – so nitt“ e.V. eine für alle Parteien verlässliche, rechtsverbindliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen, die Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sein soll und in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen ist.

3. Eckpunkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sollen damit sein:

– Die Erprobung der ökologischen Schlutenlösung über mindestens fünf Jahre. Gegenstand der ökologischen Schlutenlösung ist die Aktivierung sämtlicher bestehender und die Reaktivierung sämtlicher früherer Schluten im Hochwasserrückhalteraum. Das Schlutensystem aus bestehenden und früher bestandenen Schluten ist um zusätzliche Verbindungsschluten sinnvoll zu ergänzen.

– Ein wissenschaftliches Monitoring während der Erprobungsphase sowie die fachliche Beurteilung der ökologischen Schlutenlösung nach Ende der Erprobungsphase durch einen vom Vorhabenträger, den Belegenheitsgemeinden und der Bürgerinitiative gemeinsam ausgewählten Gutachter.

– In die öffentlich-rechtliche Vereinbarung respektive in den Planfeststellungsbeschluss ist aufzunehmen, dass die ökologische Schlutenlösung anstelle von ökologischen Flutungen dauerhaft rechtsverbindlich umzusetzen ist, sofern der Gutachter die Schlutenlösung nach Abschluss der Erprobungsphase als mindestens gleichwertig einstuft.

4. Die Gemeinde Rheinhausen ersucht das Landratsamt Emmendingen als Planfeststellungsbehörde, das ihr gesetzlich eingeräumte planerische Ermessen dahingehend auszuüben, dass

– die in den Antragsunterlagen beschriebene Alternativlosigkeit der beantragten so genannten ökologischen Flutungen kritisch überprüft und

– den berechtigten Interessen der von der Planung betroffenen Gemeinden Rechnung getragen wird. Dies betrifft neben der Ablehnung der beantragten ökologischen Flutungen insbesondere den Ausschluss von zusätzlichen Schadwirkungen auf bestehende Siedlungsbereiche und die Trinkwasserversorgung durch veränderte Grundwasserverhältnisse sowie die Sicherstellung umwelt- und waldverträglicher Überflutungshöhen im geplanten Rückhalteraum.

5. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Hochwasserrückhalteraum Wyhl/Weisweil eine Stellungnahme der Gemeinde Rheinhausen mit dem genannten Tenor und den weiteren, in der Anlage zusammengestellten Einwendungen abzugeben.